

Satzung des Vereins für Leibesübungen 1861 Bad Arolsen e.V.

§ 1 Name und Sitz: Der am 21. September 1861 gegründete Arolser Turnverein führt vom 1. Mai 1948 an, den Namen „Verein für Leibesübungen 1861 Arolsen“ und hat seinen Sitz in Arolsen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „VfL 1861 Arolsen e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Turnverbandes und des deutschen Turnerbundes.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit: 1. Der VfL 1861 Arolsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Den Mitgliedern, insbesondere der Jugend, wird Gelegenheit und Anleitung zu geregeltem Turn-, Sport- und Spielbetrieb gegeben, dafür stellt der Verein geeignete Übungsleiter. Dabei werden auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinsinn und Geselligkeit gepflegt. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Der Verein ist parteilos, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Vereinsfarben: Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 4 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins darf jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Verein besteht aus a) Ehrenmitgliedern, b) ordentlichen Mitgliedern, c) jugendlichen Mitgliedern und d) Kindern. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen ab 18 Jahre, sie sind in jedes Vereinsamt wählbar. Jugendliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen von 14 bis einschließlich 17 Jahren. Sie haben Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten. Sie sind als Jugendwart in den Vorstand wählbar und dann stimmberechtigt wie ordentliche Mitglieder

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr. Bei Vereinswechsel innerhalb des DSB entfällt die Aufnahmegebühr. Zur Aufnahme der Kinder und Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gründe einer Ablehnung der Aufnahme sind auf Wunsch mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt 1. Durch Tod, 2. Durch freiwilligen Austritt, 3. Durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Verstoß gegen Interessen oder das Ansehen des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte, Pflichten, Beiträge: Die Mitglieder haben das Recht, a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen, b) Anträge zu stellen und Abstimmungen darüber zu verlangen und c) eine Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu beantragen. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung und Erlass von Beitragszahlungen entscheidet der Vorstand. Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag noch für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins: Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand 3. Der Turn- und Sportausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung: 1. Jahreshauptversammlung, 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in vereinsüblicher Weise durch Rundschreiben oder Zeitungsanzeige erfolgen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten: 1. Vorstandsbericht und Rechnungslegung 2. Bericht der Kassenprüfer, 3. Entlastung des Vorstandes, 4. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), 5. Wahl der Kassenprüfer und 6. Verschiedenes. Bei einer geplanten Satzungsänderung ist auch diese in der Tagesordnung anzukündigen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss, ggf. auf Antrag eines Mitglieds einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Versammlung zu verlesen und dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mehrheitserfordernisse: Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen, die auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins gerichtet sind, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung der §§1,2 und 11 ist jedoch ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der erschienen wahlberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Abstimmung muss in beiden Fällen geheim erfolgen.

§12 Vorstand: Dem Vorstand gehören: der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. und 2. Kassenführer, der Turn- und Sportwart, die Frauenwartin, der Jugendwart und der Presse- und Werbewart, sowie höchstens drei Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Wahlleiters in geheimer Wahl gewählt. Wird nur ein Vorschlag eingebracht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt. Bei mehr als zwei Vorschlägen muss, wenn kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht Stichwahl erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so tritt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode an seine Stelle. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören a) Vertretung des Vereins nach innen und außen, b) Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Vereins, c) Ehrungen von Vereinen, verdienten Mitgliedern usw. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Turn und Sportausschuss: Dem Turn- und Sportausschuss gehören an: der 1. Und 2. Vorsitzende, der Turn- und Sportwart, die Frauenwartin, der Gerätewart und der Presse und Werbewart. Die einzelnen Ausschussmitglieder werden, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, von den Abteilungen dem Vereinsvorstand vorgeschlagen und von diesem bei der Jahreshauptversammlung bestätigt. Aufgabe des Turn- und Sportausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 Nr. 1 dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, insbesondere Aufstellung eines Übungsplanes, technische Vorbereitung und Durchführung von Turn- und Sportfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften. Für die Vorbereitung und Meldung der Aktiven und Mannschaften des Vereins zu Wettkämpfen und Meisterschaften sind die jeweiligen Fachwarte zuständig. Diese sind auch verantwortlich für die Beachtung aller Termine während der Punktspiele usw.

§ 14 Auflösung des Vereins: Bei Auflösung oder Aufhebung des VfL 1861 Arolsen oder dessen Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Sporttreibenden Verein in der Kernstadt Arolsen zur Verwendung für sportliche Jugendarbeit.

§ 15 Haftung: Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 16 Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung des VfL 1861 Arolsen an. Für Kinder und jugendliche Mitglieder tut dies ein Erziehungsberechtigter.